



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 3. Juli 2009
Lehrstuhl Sethe

CARTESIO-URTEIL DES EUGH

EuGH unterscheidet bei Niederlassungsfreiheit weiterhin zwischen Wegzug und Zuzug

Der EuGH hat in der Rechtssache Cartesio (vgl. das Urteil des EuGH vom 16.12.2008 – Rs C-210/06) entschieden, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, nach ihrem Recht gegründeten Gesellschaften den Wegzug zu erschweren und ihnen die Rechtsfähigkeit beim Wegzug abzuerkennen. Dieser auf den ersten Blick enttäuschende, da den Umzug behindernde Entscheid ist konsequent am Wortlaut der Niederlassungsfreiheit orientiert.

Aufgrund dieses Entscheids steht auch fest, dass die Mitgliedstaaten nicht gezwungen sind, zur Gründungstheorie überzugehen (was in Deutschland bereits mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen vom 7.1.2008 in die Wege geleitet war).

Für die Praxis schafft die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Fusion und die Möglichkeit zur Gründung einer supranationalen Rechtsform Abhilfe. So lässt sich verhindern, dass die umzugswillige Gesellschaft in einem Mitgliedstaat, der der Sitztheorie folgt, aufgelöst und anschliessend in einem anderen Mitgliedstaat neu gegründet werden muss.

Vgl. zum Entscheid die Anmerkung von *Sethe/Winzer*, Der Umzug von Gesellschaften in Europa nach dem Cartesio, WM 2009, 536 ff.